

Satzung des Gartenbau- und Verschönerungsverein Notzing e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Gartenbau- und Verschönerungsverein Notzing. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet Notzing.

Der Sitz des Vereins ist Notzing.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein unterstützt insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
2. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Angabenordnung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Förderung des Erwerbssobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

1. eines Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.
3. Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beenden der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss und Tod.

1. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
2. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit

Absendung des zweiten Mahnschreibens, das einen Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

3. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
 - b. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern,
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
3. beim Verein Anträge zu stellen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

1. die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
2. die Satzung des Vereins zu befolgen,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Vereinsleitung,
3. den Vorstand.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres (§17) statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt dazu den Termin und den Tagungsort. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung im jeweiligem Amtsblatt der Gemeinde Oberding zu erfolgen. Die

Einberufung muss mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ausgeführt werden.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ersteller und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers,
2. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages,
3. Festsetzung und Abänderung der Satzung,
4. Wahl der Vereinsleitung (§ 13),
5. die Wahl der Rechnungsprüfer,
6. die Zustimmung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge,
8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
9. Beschluss über die Amtsdauer der Vereinsleitung.

§ 12 Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand, sowie Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Amtsdauer der Vereinsleitung wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Vereinsleitung bleibt solange im Amt, bis eine neue gewählt ist.

Die Vereinsleitung kann einen zusätzlichen Beisitzer während der laufenden Amtsdauer hinzu berufen, dieser muss dann bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

§ 13 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen ist. Insbesondere obliegt ihr

1. Aufstellung des Tätigkeitsberichtes,
2. Vorprüfung des Kassenberichtes,
3. Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages,
4. Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Vorstandsmitgliedern, darunter der Schriftführer und der Kassier. Diese beiden Ämter können auch von ein und derselben Person geführt werden. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Aufgabenbereich des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuzählen (Recht auf Selbstergänzung).

§ 15 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden und sonstige Zuwendungen
3. Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 16 Jahresmitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Satzungsänderung – Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberding, die es als

Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Notzing zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Notzing, den 14.02.2006